

■ AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

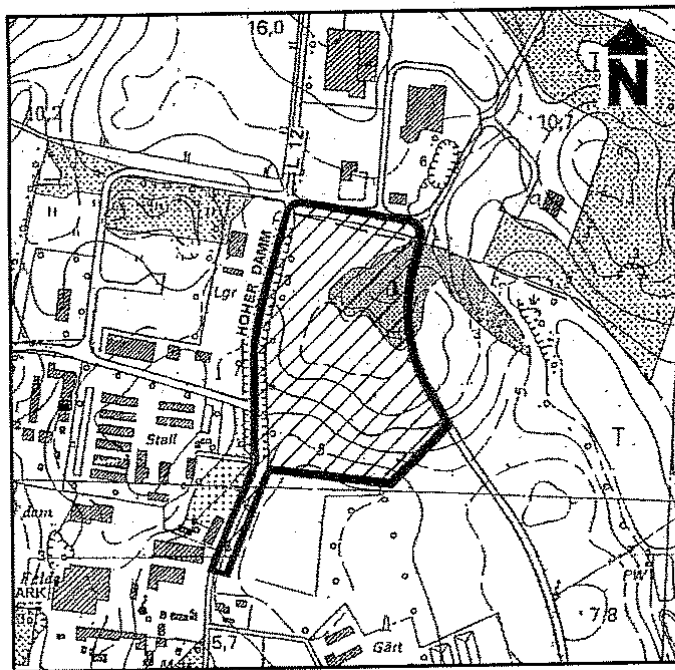
Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 57/01 „Gewerbegebiet Redentin Süd“
Hier: Bekanntmachung der Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141, ber. BGBl. 1998 I, S. 137) zuletzt geändert durch Art. 1 EuroparechtsanpassungsG Bau (EAG Bau) vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359)

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 57/01 wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: von der Straße Lütt Moor (Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 02/90 „Gewerbe- und Sondergebiet Redentin“)
- im Osten: von der künftigen Osttangente sowie vom geschützten Landschaftsbestandteil Lucks Wiese
- im Süden: vom geschützten Landschaftsbestandteil Lucks Wiese sowie vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 48/97 „Wohngebiet Hoher Damm / Ziegelstraße“
- im Westen: von der Straße Hoher Damm

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen. Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 28. Oktober 2004 gem. § 10 BauGB in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern und § 5 der Kommunalverfassung den Bebauungsplan Nr. 57/01 „Gewerbegebiet Redentin Süd“, bestehend aus der Zeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 57/01 und dazugehörige Begründung ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 2 Satz 2 BauGB sowie mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Vorschriften wird gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 20. November 2004

Hansestadt Wismar – Die Bürgermeisterin